



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	23-4210-3

Aichach, den 21.07.2022

Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/021/2022	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	14.11.2022	

Betreff:

Personalentwicklung im Sachgebiet 23, Kreisjugendamt;
Vorstellung und Beratung einer Bedarfsanalyse

Anlagen

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

1. Der „Verfahrenslotse“

Mit Verabschiedung des Art. 1 des KJSG ist in § 10b die Stelle des „Verfahrenslotsen“ befristet vom 1.1.2024 bis 31.12.2027 eingeführt worden. Gem. § 10 b SGB VIII müssen alle öffentlichen Träger der Jugendhilfe ab dem 01.01.2024 einen solchen Verfahrenslotzen eingeführt haben. Es handelt sich demzufolge um eine Pflichtaufgabe. Die Verwaltung schlägt deswegen eine Berücksichtigung im Stellenplan 2023 vor, damit die gesetzliche Aufgabe dann auch zum genannten Termin, den 01.01.2024 wahrgenommen werden kann.

Durch § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII haben die Betroffenen einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beratung durch einen Verfahrenslotzen. Aufgabe des Verfahrenslotzen ist es, Schwierigkeiten, die Betroffene bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen haben, abzubauen. Diese entstehen insbesondere aufgrund des gegliederten Sozialsystems. Der Verfahrenslotse soll die Betroffenen über das gesamte Verfahren hinweg, also von der Antragstellung bis zum Abschluss der Leistungsgewährung, begleiten und damit eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistungsgewährung begünstigen.¹

Der Verfahrenslotse zielt neben der Stärkung von Betroffenenrechten auch auf die Etablierung der Bedeutung und Verantwortlichkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sogenannten „Inklusiven Lösung“ zum 1.1.2028. Bedarfsdeckende personelle Ressourcen müssen für diese Aufgabe bereitgestellt werden.²

Im Rahmen von Pilotprojekten haben einzelne Träger bereits 2022 den Verfahrenslotzen auf freiwilliger Basis eingeführt. Die durch die Pilotprojekte gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass idealerweise eine Vollzeitstelle für den Verfahrenslotzen vorgesehen werden sollte.

Aufgrund der gesetzlich definierten Aufgabenstellung ist es wünschenswert, dass die Stelle jeweils mit 0,5 VzÄ von einem Sozialpädagogen und einem Verwaltungsmitarbeiter besetzt wird.

Im Ergebnis demzufolge 1,0 VzÄ.

2. Hauptadministrator zur Einführung OK.JUS

Das SG 14 hat darauf hingewiesen, dass voraussichtlich 2024 das im Jugendamt verwendete Programm OK.JUG auf OK.JUS umgestellt werden muss, da der Support für OK.JUG eingestellt werden soll.

Die Erfahrungswerte der AKDB zeigen, dass während der Einführungsphase zwei überwiegend freigestellte (Haupt-) Administratoren oder einen voll freigestellten (Haupt-)Administrator benötigt wird. Die Aufgabe dieser Administratoren besteht in der technischen Einrichtung von OK.JUS (Schlüssel, Buchungsläufe, Prozessdefinitionen, Dokumente, Benutzerverwaltung). Die AKDB empfiehlt ausdrücklich zwei überwiegend freigestellte (Haupt-)Administratoren. Nur unter diesen Voraussetzungen kann laut dem Softwareanbieter die vereinbarte Einführungsphase ohne zeitliche Verzögerungen abgeschlossen werden.

Die Erfahrungen in anderen Kommunen zeigen, dass die AKDB die Software OK.JUS nur mit einem sehr rudimentären Initialdatenbestand installiert. Es sind daher durch das Jugendamt umfangreiche und auch zeitintensive Anpassungen erforderlich. Die Übernahme von Vorlagen durch andere Kommunen kann den Anpassungsaufwand zwar voraussichtlich minimieren, jedoch ist eine weitere Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten unumgänglich.

Das Jugendamt schlägt daher vor, die Minimalanforderung der AKDB zu erfüllen und einen voll freigestellten Hauptadministrator für die Einführung von OK.JUS vorzusehen. Idealerweise sollte dieser Mitarbeiter – nach den Erfahrungen der Nachbarlandkreise – umfangreiche EDV- Kenntnisse sowie Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht mitbringen.

3. Fachstelle Haushaltsplanung, Controlling, Vertragswesen, Rechnungswesen

Die Kinder- und Jugendhilfe und damit auch die örtliche Ressourcenplanung in der Verwaltung des Jugendamtes haben in den vergangenen Jahren eine außerordentliche Dynamik entfaltet.

Allein für das kommende Haushaltsjahr wird mit einem Ausgabenbudget in Höhe 14.353.200,- €

¹ LPK-SGB VIII/Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 10b

² LPK-SGB VIII/Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 10b

kalkuliert, wovon 2.506.200,- € wiederum zur Förderung der freien Jugendhilfe ausgeschüttet werden sollen. Hier sind Verwendungsnachweise seitens der Leistungserbringer zu prüfen, müssen Verträge und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen bzw. fortgeschrieben und Ausschreibungsverfahren zur Trägervergabe durchgeführt werden.

Das Ausgabenvolumen steigt seit Jahren kontinuierlich. Die (Weiter-)Entwicklung von überregionalen Vergleichsringen zur Kostenentwicklung, die Infragestellung und Weiterentwicklung von bedarfs- und sachgerechten Verteilungsmechanismen im Jugendamt sowie mit Leistungserbringern und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung führen zwangsläufig zu fortlaufenden, organisatorischen und fachlichen Anpassungsnotwendigkeiten seitens der Verwaltung. In diesem Zusammenhang erfahren Planung, Controlling und Qualitätsentwicklung zunehmend wichtige steuerungsunterstützende Bedeutung. Zudem muss das bereits bestehende Controllingkonzept ausgeweitet und vertieft werden. Die genannten Aufgaben werden derzeit, im Rahmen bestehender Personalressourcen nur unzureichend und unvollständig, durch die Gruppenleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wahrgenommen.

Folgende Aufgaben sollten zukünftig einer dafür ausschließlich zuständigen Stabstelle übertragen werden:

- Haushaltsplanung
- Entwicklung und Durchführung eines umfassenden Controllingkonzeptes (Wirtschaftliche Entwicklung; Entwicklung der Fallzahlen; Personalentwicklung)
- Entwicklung und Begleitung von externen Vergleichsringen
- Vertragswesen: Abschluss und Fortschreibung von Leistungsvereinbarungen; Durchführung von Ausschreibungsverfahren
- Prüfung der wirtschaftlichen Verwendungsnachweise der freien Träger
- Unterstützung der Jugendhilfeplanung (Fortschreibung der Sozialraumanalyse; Planung von Erhebungen und Bedarfsentwicklung)

Die Aufgabenerfüllung erfordert verwaltungsrechtliche sowie betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse.

Im Ergebnis ist hier eine Stelle im Umfang von 1,0 VzÄ vorzumerken.

4. Fachbereich Hilfen zu Erziehung und Fachbereich Trennung und Scheidung

Gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger der Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften.

Zu Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist durch die Gesetzesänderung vom 10.06.2021 die Pflicht eingeführt worden, ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen. Dieser neuen gesetzlichen Verpflichtung wird beim Landkreis Aichach-Friedberg schon seit einigen Jahren entsprochen. Das Kreisjugendamt wendet seit Jahren bereits die bayernweit einheitlichen Verfahrensweisen der „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) an.

Der Prozess wird kontinuierlich vom Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O) begleitet. Die Krisen der vergangenen Jahre (Corona und zuletzt die verstärkte Migration sowie die zunehmende Verschärfung der wirtschaftlichen Bedingungen durch eine steigende Inflation) haben den Druck auf die Familiensysteme deutlich erhöht. Mit einer Zeitverzögerung sind diese Auswirkungen nun in den Fällen des Kreisjugendamtes angekommen.

Es ist hier deutlich zu beobachten, dass die Fälle insgesamt an Schwierigkeit zunehmen. Die Familien haben einen deutlich erhöhten Beratungsbedarf. Dies führt zu einer deutlichen Mehrbelastung

Ausgehend von diesen Grundvoraussetzungen wurde die derzeitige Personalbemessung aktualisiert.

In den Fachbereichen Hilfen zu Erziehung und im Fachbereich Familiengerichtshilfe ist nach den Berechnungen von IN/S/O folgende Stellenmehrung für eine ausreichende Personalausstattung erforderlich:

- 1 VzÄ Fachbereich Hilfen zur Erziehung mit Eingliederungshilfe
- 0,5 VzÄ Fachbereich Trennung und Scheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den aufgezeigten Personalbedarf im Stellenplan 2023 zu berücksichtigen

Haberle, Markus